

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die 2. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am
25.11.2014 im Kreisausschusssaal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ria von Schrötter
Frau Katja Grassmann
Frau Gritt Hammer
Frau Iris Wassermann
Herr Peter Borowiak
Herr Detlef Klucke
Frau Edeltraut Liese
Frau Dagmar Wildgrube

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Carola Hartfelder
Herr Manfred Janusch

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:40 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Mitteilung der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2013
und vom 14.10.2014
- 3 Befassung zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Brandenburg für 2014 und 2015 5-2175/14-II
- 4 Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-
Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2015 5-2174/14-II/1
- 5 Mitteilungen der Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Mitteilung der Vorsitzenden

Frau von Schrötter begrüßt die Anwesenden. Einwendungen sowie Ergänzungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gibt es keine.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2013 und vom 14.10.2014

Die Niederschrift vom 19.11.2013 ist einstimmig genehmigt. Die Abstimmung erfolgte mit den drei stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Sitzung des UA-JHP am 19.11.2013 teilgenommen hatten.

Die Niederschrift vom 14.10.2014 ist einstimmig genehmigt.

TOP 3

Befassung zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Brandenburg für 2014 und 2015 (5-2175/14-II)

Frau von Schrötter teilt mit, dass die Verwaltung Ausführungen zu den Kernpunkten der Vorlage geben wird. Danach können die Mitglieder ihre Fragen stellen.

Frau Ehrenberg erläutert den Sachverhalt. Gemäß KitaG Brandenburg zahlt der Landkreis den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss für das notwendige pädagogische Personal. Dieser Zuschuss wird anhand einer Bemessungsgröße errechnet. Das sind die Durchschnittsätze der jeweiligen gültigen Vergütungsregelung. In der Vorlage sind die Träger aufgeführt, die bereits im Jahr 2014 Tarifänderungen hatten und die eine beschlossene Änderung der Tarife für 2015 vorgelegt haben. Alle Träger, die nicht aufgeführt sind, erhalten die Bemessungsgröße, die im JHA am 11.12.2013 beschlossen wurde.

Frau Hammer stellt fest, dass beim ASB OV Luckau/Dahme e.V. die Bemessungsgröße für 2015 nicht korrekt ist. Es wäre ein Unterschiedsbetrag von ca. 51 €. Darauf antwortet **Frau Ehrenberg**, dass es die Pflegeversicherung sein kann, die sich 2015 ändert. Dieser Beitrag ist noch nicht festgelegt und deshalb noch nicht in dieser Summe enthalten.

Frau Hammer fragt nur deshalb nach, weil das Verfahren bei allen Trägern gleich ist. Die Träger gehen mit den Kommunen in die Haushaltsplanung und es wird auch im September die Personalkostenpauschale behandelt. Die Kommunen wollen diese auch verlässlich haben. Sollte sich eine Änderung ergeben, möchte der Träger relativ schnell eine Nachricht erhalten, damit die Planung konkretisiert werden kann.

Auf Grund dieser Tatsache hatte **Frau Ehrenberg** im Sachverhalt geschrieben, dass, wenn sich die Sozialversicherungsbeiträge ändern, die Bemessungsgrößen angepasst werden müssen. Deshalb setzt die Verwaltung den Ausschuss darüber in Kenntnis und sichert damit ab, dass die Verwaltung Änderungen vornehmen kann. Somit sind die Änderungen nicht erneut dem JHA vorzulegen. Die Verwaltung muss zeitnah handeln können.

Frau von Schrötter fragt nach dem Anstieg der Summe für die Ev. Bildung und Erziehung Niederlausitz gUG für das Jahr 2015. Sie möchte wissen, ob dies eventuell rückwirkende Tarifierhöhungen sind. Ergänzend sagt **Frau Wildgrube**, dass es typisch ist, Tarifierhöhungen rückwirkend zu zahlen.

Frau Ehrenberg wird hierzu eine Überprüfung vornehmen.

Frau von Schrötter lässt die Empfehlung der Vorlage für den JHA abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 4

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2015 (5-2174/14-II/1)

Der Bürger Herr Mikolaschek hat eine schriftliche Anfrage an die Vorsitzende vor Beginn der Sitzung übergeben.

Da der UA-JHP keine Einwohnerfragestunde hat und er ein Arbeitsausschuss ist, wird darauf verwiesen, dass im JHA Bürger, die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. In den Sitzungen des JHA gibt es einen Tagesordnungspunkt - Einwohnerfragestunde -.

Frau Fermann wird beauftragt, die Beantwortung zur nächsten Sitzung des JHA am 17.12.2014 vorzubereiten.

Frau von Schrötter bittet darum, dass die Verwaltung die wesentlichen Änderungspunkte vorträgt.

Frau Fermann führt die Gründe für die Prüfung der Richtlinie (RL) aus, z. B. gesetzliche Veränderungen und die Anpassung der Vergütung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Sie teilt den Anwesenden mit, dass die Kommunen sowie die Tagespflegepersonen (TPP) vorab die RL zur Kenntnis bekommen haben. Von den Kommunen gab es positive Resonanz und von den TPP positive und wie auch negative Rückmeldungen.

Frau Fermann erläutert die wesentlichen Änderungen: Der § 24 SGB VIII hat sich ab 01.08.2013 geändert. Bisher erfolgte die Betreuung in der Kita und in der Tagespflege ab dem 3. Lebensjahr. Seit dem 01.08.2013 ist die Betreuung eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr nur in einer Kita möglich. Nur bei besonderem Bedarf können Kinder in der Tagespflege betreut werden. Die Höhe des Kostensatzes wird daher nicht mehr unterschieden nach Vorschulalter und Grundschulalter, sondern es gibt insgesamt nur noch einen Kostensatz für die Betreuung eines Kindes. Dabei ist es unerheblich, ob es ein Kind bis zum 3. Lebensjahr ist oder bei besonderem Bedarf ein Kind über das 3. Lebensjahr hinaus.

Was die Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr in der Tagespflege betrifft, gab es bei den TPP Unverständnis. Sie möchten auch Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Grundschulalter betreuen. Das ist allerdings gesetzlich nicht vorgesehen.

Weiterhin ist für die TPP unverständlich bzw. auch in den letzten Jahren der Wunsch geäußert worden, ein 6. Kind zu betreuen. Hier gibt es eine eindeutige gesetzliche Regelung im SGB VIII, dass nur eine Betreuung in einer Tagespflegestelle bei 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern möglich ist.

Neu formuliert wurde, dass gleichzeitig mit der Erlaubniserteilung eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der TPP zur Umsetzung des Schutzauftrages zur Kindeswohlgefährdung abgeschlossen wird. Mit den TPP, für die bereits eine Erlaubnis erteilt wurde, sind die Vereinbarungen nachträglich abgeschlossen worden. Mit jeder Tagespflegeperson besteht damit eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die Vergütung ist an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst worden. Damit erhöhen sich die Beträge für die Sachaufwendungen und die Förderleistungen um jeweils 3,5 %. Diese orientieren sich an der Fortschreibung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege, die jährlich vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. veröffentlicht

werden. Im Jahr 2013 gab es eine Erhöhung um 1,8 % und 2014 um 1,7 %. Somit wurden die Leistungen insgesamt um 3,5 % erhöht.

Hierzu gab es große Kritik von einzelnen TPP und auch vom Verein Happy Kids e. V. aus Blankenfelde-Mahlow. Diese Beiträge seien zu gering. Der Mindestlohn werde nicht eingehalten, und es sind auch keine Lohnfortzahlungen vorgesehen. Man lebe am Existenzminimum.

Kritik gab es auch bei den Instandhaltungs- und Ausstattungspauschalen. Hier war der Wunsch der TPP 50 €/pro Kind zu erhalten. Die Verwaltung hat sich dazu verständigt, dass es bei den 100 €/pro Tagespflegeperson bleibt. Bis 2013 gab es die RL zur Kinderbetreuungsfinanzierung, und über diese konnten die TPP Anträge für Instandhaltung und Ausstattung stellen.

Weiterhin gab es Kritik zur finanziellen Absicherung bei längerer Krankheit. Hier war der Wunsch, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Es ist so, dass die TPP selbständig sind und jeder eine private Krankenversicherung hat. Hier besteht die Möglichkeit, einen Zusatz für Krankentagegeld abzuschließen. Die Verwaltung berücksichtigte keine weitere finanzielle Unterstützung.

Was die Vergütung der TPP betrifft, ist die Verwaltung der Meinung, dass sich an den Pauschalbeträgen vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. orientiert wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass dies nachvollziehbare Vergütungen sind und auch eine angemessene Erhöhung der Sachaufwendungen und Förderleistungen dadurch gesichert ist. Damit ist der Mindestlohn berücksichtigt.

Da es immer wieder zur Vergütung der Tagespflege im Landkreis Diskussionen gibt, hat die Verwaltung eine Übersicht zur Vergütung der TPP in den einzelnen Landkreisen des Landes Brandenburg erarbeitet, aus der klar erkennbar ist, dass der Landkreis Teltow-Fläming eine relativ gute Vergütung der TPP gewährleistet.

Frau Grassmann bittet um die Berechnung, nachdem der Stundenlohn ermittelt wird.

Frau Donath erklärt, dass der Stundenlohn ausgehend von 4 Kindern errechnet wurde. Die Betreuung von drei Kindern ist die Mindestzahl, wofür eine Erlaubnis erteilt wird. Fünf Kinder sind die maximale Betreuungsanzahl. Die Verwaltung ist von vier Kindern ausgegangen. Dabei kommt man auf einen Stundenlohn von 8,65 €. Ab dem 4. Kind, egal in welchem Stundenumfang, ist der Mindestlohn erreicht.

Herr Borowiak sagt, dass als Qualitätsstandard festgelegt wird, dass die Meilensteine der Sprachentwicklung eine Grundlage sind. An einer anderen Stelle der RL steht, dass als Voraussetzung die Fähigkeit besteht, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können. Das passt für ihn nicht ganz zusammen. Wenn man nur hinreichend Deutsch spricht, wie kann man dann als Qualitätsstandard die Meilensteine der Sprachentwicklung vermitteln?

Frau Koppehele antwortet, dass die Meilen- und Grenzsteine eine Grundvoraussetzung für die tägliche Arbeit und vom Ministerium vorgegeben sind. Diese persönlichen Voraussetzungen hat sich die Verwaltung nicht ausgedacht. Die Voraussetzungen sind durch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vorgegeben.

Frau Grassmann bittet die Verwaltung, den Gesetzestext des § 24 SGB VIII ausführlich bzw. in einer Zusammenfassung in die RL mit aufzunehmen.

Frau Grassmann fragt nach, ob es Ausnahmeregelungen gibt, ein Kind über das 3. Lebensjahr in der Kindertagespflege hinaus zu betreuen. Es existiert dazu kein

Kostenansatz. Oder greift dann der Kostenansatz wie aufgeführt? **Frau Fermann** antwortet, vorher wurde eine Differenzierung vorgenommen und jetzt nicht mehr.

Herr Borowiak sagt, dass auf der Seite 25 - Kostenheranziehung - steht, dass die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern darf. Auf der Seite 35 steht dann unter dem Punkt - Abrechnung und Zahlung: „Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.“ Wenn einerseits ausgeschlossen wird, dass die Eltern zu den zusätzlichen Kosten herangezogen werden, dann kann auf der anderen Stelle nicht stehen, was im Einzelfall geboten ist.

Frau Koppehele erklärt, dass es auf der Seite 25 darum geht, dass eine Tagesmutter von den Eltern z. B. nicht zusätzlich fordern kann, dass sie Vesper, Getränke etc. mitbringen. Das ist alles in der Pauschale enthalten. Wenn die Tagesmutter aber gesonderte Angebote unterbreitet, z. B. eine Musikförderung, dann kann sie einen Vertrag erstellen. Vorausgesetzt die Eltern sind damit einverstanden.

Herr Borowiak fragt weiter nach den 2 € Essengeld/pro Kind. **Frau Koppehele** antwortet, dass das Essengeld in der Pauschale mit enthalten ist. Aber die Eltern zahlen diese 2 € speziell für das Essengeld an die Kommune.

Frau Grassmann bittet um eine Zusammenstellung der Hinweise von den TPP. Es sollte auch daraus hervorgehen, wie mit den Hinweisen und Anregungen verfahren wird. Die Verwaltung ist somit beauftragt, die Zusammenstellung bis zum JHA am 17.12.2014 vorzulegen.

Frau Fermann führt aus, dass mit der letzten Beschlussfassung zur RL an die Verwaltung der Arbeitsauftrag erging, zu prüfen, inwieweit Kinder mit Behinderung in der Tagespflege betreut werden können. **Frau Koppehele** legt dar, dass die TPP gemäß § 9 Kita-Personalverordnung die entsprechende Qualifizierung haben müssen. Im Landkreis handelt es sich im Grunde genommen um eine Tagespflegeperson, die diese Ausbildung hat. Wenn die Tagespflegeperson z. B. eine heilpädagogische Tagespflegestelle werden möchte, erfolgt eine entsprechende Prüfung. Es fand auch ein gemeinsames Gespräch mit dem Sozialamt am 17.10.2014 mit dem Ergebnis statt, dass die Eltern im Sozialamt einen Antrag auf eine heilpädagogische Frühförderung stellen müssen. Die Tagespflegeperson müsste dann ein Konzept erstellen und eine Kostensatzvereinbarung mit dem Sozialamt abschließen, in denen die Personal- und Sachkosten aufgeschlüsselt werden müssen und beschrieben wird, welche Leistungen konkret erbracht werden. Dieses Angebot könnte dann über eine Vereinbarung von Fachleistungsstunden mit dem Sozialamt abgeschlossen und abgerechnet werden, gesondert zu unserer Finanzierung.

Herr Borowiak findet die Umsetzung schwierig. Er möchte wissen, was passiert, wenn die Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem heilpädagogischem Bedarf betreut und sich gleichzeitig um die anderen zwei, drei Kinder kümmern muss. **Frau Koppehele** antwortet, dass dann darauf geachtet wird, dass die Tagespflegeperson nicht bis zu fünf Kinder betreut. Das wäre eine Überforderung. Angemessen wäre die Betreuung von eventuell 3 Kindern. Dieser Fall ist bis dato noch nicht eingetreten und Nachfragen von Eltern gab es bisher auch noch nicht. Dieses Angebot soll es geben, aber der Bedarf war bislang noch nicht formuliert worden.

Herr Borowiak möchte weiter wissen, warum die betreuungsfreie Zeit von 22 auf 25 betreuungsfreie Tage erweitert wurde. **Frau Donath** erklärt, dass diese Erhöhung aus dem Schreiben vom Verein Happy Kids e.V. und auch aus dem Arbeitskreis mit den

Tagesmüttern hervorgegangen ist. Diese möchten zusätzliche Tage, z. B. für Fortbildung. Hier war ein Entgegenkommen der Verwaltung möglich.

Frau von Schrötter lässt die Empfehlung der Vorlage für den JHA abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Enthaltung: 1

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Gurske informiert, das aktuell ein Gespräch mit der Schulkonferenz des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf in der Kreisverwaltung stattfand. Das Gespräch verlief in einer sehr sachlichen und freundlichen Atmosphäre. Es wurde abermals die Positionierung der Schule mit dem Bericht von Frau Domin verglichen. Das Fontane-Gymnasium hat wortwörtlich aus diesem Bericht zitiert.

Die Verwaltung hat das Zustandekommen ihrer Position erläutert und machte deutlich, dass die Verwaltung eine andere Position dazu hat, was den Bedarf einer dauerhaften Einrichtung dieser Stelle anbelangt.

Es wurde sich darauf verständigt, dass es in diesem Falle sehr nachteilig war, dass es zu diesem Gespräch kein Protokoll gegeben hat. Es wurde verabredet, dass künftig solche Gespräche schriftlich dokumentiert werden. Demzufolge wurde zu diesem gemeinsamen Gespräch jetzt auch ein schriftlicher Vermerk angelegt, der sich im Moment in der Abstimmung befindet. Wenn die Schule mit der Darstellung des Sachverhaltes einverstanden ist, erhält der JHA dieses Schreiben zur Verfügung.

In dem Gespräch wurde aufgezeigt, welche kurzfristigen Möglichkeiten es für die Schule gibt. Angefangen von der Möglichkeit, einen Antrag auf unvorhergesehenen Bedarf zu stellen. Dieser Antrag liegt bis dato nicht vor. Bis hin, dass im Rahmen der Sozialarbeit an Schule, Mittel zur Projektunterstützung über die RL beantragt werden können. Das ist alles von der Schule entsprechend aufgenommen worden.

Es wurde verabredet, dass die Schule auf dem Laufenden gehalten wird, wenn eine Aufstockung des 510-Stellenprogramms erfolgen sollte. Es ist abzuwarten, wie genau diese 100 Stellen verteilt werden sollen. Aus der Presse war zu entnehmen, dass diese Stellen grundsätzlich für Schulsozialarbeit vorgesehen sind. Es ist jetzt abzuwarten, ob und wann diese Stellen zur Verfügung stehen. Die Stellen werden dann in die Bedarfsplanung einbezogen und bei der Weiterentwicklung des Konzeptes berücksichtigt.

Luckenwalde, d. 22.01.2015

R. von Schrötter
Vorsitzende

G. Tietz
Protokollantin